

77.505

**Motion der sozialdemokratischen Fraktion
Ausländische juristische Personen. Haftung
Motion du groupe socialiste
Personnes juridiques étrangères. Responsabilité**

77.506

**Postulat der sozialdemokratischen Fraktion
Ausländische juristische Personen.
Aberkennung der Rechtspersönlichkeit
Postulat du groupe socialiste
Personnes juridiques étrangères.
Retrait de la personnalité juridique**

79.317

**Interpellation Hubacher
«Sitz»-Gesellschaften in Liechtenstein
und Panama
Sociétés de siège au Liechtenstein et au Panama**

Wortlaut der Motion der sozialdemokratischen Fraktion vom 13. Dezember 1977

Der Bundesrat wird eingeladen, anlässlich der sich in Vorbereitung befindlichen Kodifikation des schweizerischen internationalen Privatrechts der Bundesversammlung den Erlass einer Bestimmung mit sinngemäss folgendem Wortlaut zu beantragen:

«Erweckt eine Gesellschaft, die dem ausländischen Recht lediglich aufgrund der Erfüllung der Publizitätsvorschriften untersteht, den Anschein, dass sie nach schweizerischem Recht bestehe oder dass ihre Geschäfte in der Schweiz oder von der Schweiz aus geführt werden, so haften für ihre Schulden gegenüber Dritten die Personen, welche sie beherrschen oder für sie handeln oder ihre Tätigkeit bestimmen, solidarisch.»

Texte de la motion du groupe socialiste du 13 décembre 1977

Le Conseil fédéral est invité, en liaison avec la codification, en cours d'élaboration, du droit international privé applicable à la Suisse, à proposer aux conseils législatifs d'adopter une disposition conçue en substance comme il suit:

«Lorsqu'une société, qui n'est soumise au droit étranger qu'en vertu de l'observation des prescriptions relatives à la publicité, éveille l'impression qu'elle existe selon le droit suisse ou que ses affaires sont dirigées en Suisse ou à partir du territoire suisse, les personnes qui la contrôlent ou agissent en son nom ou en déterminent l'activité répondent solidairement de ses dettes envers des tiers.»

Sprecher – Porte-parole: Schmid-St. Gallen

Wortlaut des Postulates der sozialdemokratischen Fraktion vom 13. Dezember 1977

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob ausländischen juristischen Personen, die in unserem Lande von Inländern zur Umgehung der schweizerischen Rechtsordnung verwendet werden, die Rechtspersönlichkeit durch Praxisänderung abzuschreiben ist.

Texte du postulat de groupe socialiste du 13 décembre 1977

Le Conseil fédéral est invité à examiner s'il y a lieu, par une modification de la jurisprudence, de priver de la personnalité juridique les personnes morales étrangères qui

sont utilisées dans notre pays par des nationaux aux fins d'éviter l'ordre juridique suisse.

*Schriftliche Begründung der beiden Vorstösse
Développement par écrit des deux interventions*

Beiden Vorstössen gemeinsam ist das Problem, inwieweit ausländische juristische Personen durch die schweizerische Rechtsordnung anzuerkennen sind. Die Frage stellt sich namentlich, soweit Schein- oder Strohmanngesellschaften bzw. Briefkastendomizile zur Diskussion stehen. Anlass zu den Vorstössen war die Affäre Chiasso oder Schweizerische Kreditanstalt sowie – damit im Zusammenhang – der Texon-Finanzanstalt in Vaduz. In Einfachen Anfragen haben schon die Kollegen Grobet, Oehler und Wyler auf dieses Problem hingewiesen. Sie visierten jedoch in erster Linie die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein an. Wir stellen diese Fragen generell, da es auch in anderen Ländern Briefkastenfirmer gibt, die tatsächlich in der Schweiz verwaltet werden.

Mit der Motion legen wir einen konkreten Vorschlag zuhanden der Kodifizierung des schweizerischen internationalen Privatrechts vor. Eine Gesellschaft soll nach dem Recht jenes Staates beurteilt werden, in welchem sie rechtlich und wirtschaftlich integriert ist. In Missbrauchsfällen soll jedoch auf die hinter der Gesellschaft stehenden Personen oder auf die Personen, die für die Gesellschaft handeln, gegriffen werden können. Bekanntlich strebt auch der Vernehmlassungsentwurf für die Kodifizierung des schweizerischen internationalen Privatrechts eine solche Lösung an.

Mit dem Postulat wünschen wir die Prüfung der Frage, ob juristische Personen, die im Ausland konstituiert werden, in der Schweiz aber von Inländern zur Umgehung der schweizerischen Rechtsordnung verwendet werden, die Rechtspersönlichkeit durch Praxisänderung abgesprochen werden kann. In unserem Land gilt bekanntlich das Prinzip der unmittelbaren Anerkennung. Eine ausländische Gesellschaft kann sich somit ohne weiteres auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen, sofern sie gemäss der einschlägigen Rechtsordnung zu Recht besteht. Auslandsgründungen dienen aber Steuersubstraten nicht selten dazu, sich der Erfassung durch den schweizerischen Fiskus zu entziehen. Wir übersehen nicht, dass die Nichtanerkennung auch ihre Tücken haben kann. So hat ein Gläubiger im Falle der Nichtanerkennung nicht mehr die Möglichkeit, sich an die juristische Person als Schuldner zu wenden. Der Zweck des Postulates besteht darin, den Bundesrat zu veranlassen, die Vor- und Nachteile der Nichtanerkennung sorgfältig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.

Wortlaut der Interpellation Hubacher vom 7. März 1979

Verschiedene Finanzaffären (Weisscredit, Texon usw.) haben in der letzten Zeit gezeigt, dass mit Hilfe von in der Schweiz geleiteten Liechtensteiner «Sitz»-Gesellschaften die Schweizer Rechtsordnung (Steuerrecht und Zivilrecht) im grossen Umfang umgangen und der Bund (und die Kantone) durch die damit erwirkten Verluste an Steuern schwer geschädigt werden.

Dem Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 48, Seite 630, vom 27. Februar 1979 ist zu entnehmen, dass das Handelsregisteramt Lugano von einem bekannten Anwaltsbüro in Lugano (dem ein früherer Bundesrat angehörte) angemeldete «Filialen» von acht in Panama nach dem dortigen Recht errichteten Gesellschaften im Handelsregister eingetragen und publiziert hat.

Der Bundesrat wird angefragt,

1. ob er sich mit den Fragen der vollständigen fiskalischen Erfassung von in der Schweiz von Schweizern geführten «Filialen» derartiger panamaischer Gesellschaften befasst hat;
2. nach welchen Kriterien die Handelsregisterämter beurteilen, ob «Filialen» von Gesellschaften aus notorischen «Briefkastenländern» im Schweizerischen Handelsregister



eintragungsfähig sind und damit die gleichen Rechte, aber auch Pflichten wie ein Schweizer Unternehmen erwerben.

3. Ist der Bundesrat bereit, dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister und der Eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung Weisungen bezüglich den Kriterien für die Eintragung bzw. Kontrolle derartiger «Firmen» von juristischen Personen aus «Briefkastenfirmen»-Ländern zu erteilen?

Texte de l'interpellation Hubacher du 7 mars 1979

Il ressort de plusieurs affaires financières récentes (Weisscredit, Texon etc.) que l'on se sert de sociétés dont le siège est au Liechtenstein, mais qui sont dirigées de la Suisse pour éluder, dans une très large mesure, l'application de notre législation civile et fiscale; la Confédération et les cantons sont ainsi gravement lésés par les pertes de revenus fiscaux qui en résultent.

On peut lire dans le numéro 48 de la *Feuille officielle suisse du commerce*, du 27 février 1979, à la page 630, que le registre du commerce de Lugano a inscrit les filiales de huit sociétés établies à Panama selon la législation de ce pays et qu'il a procédé aux publications y relatives; la demande a été faite par une étude connue d'avocats de Lugano (à laquelle appartenait un ancien conseiller fédéral).

1. Le Conseil fédéral a-t-il examiné les possibilités d'assurer l'imposition intégrale de pareilles filiales de sociétés panaméennes établies en Suisse et dirigées par des Suisses?

2. Selon quels critères les offices chargés de la tenue des registres du commerce déterminent-ils si les filiales de sociétés établies dans des pays dont la législation permet la création de sociétés de domiciliation peuvent être inscrites au registre suisse du commerce et acquérir ainsi les mêmes droits et, partant, être soumises aux mêmes obligations qu'une entreprise suisse?

3. Le Conseil fédéral est-il prêt à donner à l'Office fédéral du registre du commerce et à la Division principale de l'impôt pour la défense nationale de l'administration fédérale des contributions des instructions touchant les critères à appliquer lors de l'inscription des filiales de personnes morales établies dans les pays susmentionnés ainsi que le contrôle de ces établissements?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bratschi, Braunschweig, Chopard, Deneys, Euler, Ganz, Gerwig, Kessler, Lang, Meier Werner, Meizoz, Morel, Morf, Muheim, Nanchen, Nauer, Reimann, Rubi, Wagner, Waldner, Weber-Arbon, Welter, Wyler (24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss den Regeln des Internationalen Privatrechts wird eine ausländische juristische Person dann von der Schweiz anerkannt, wenn sie nach ihrem Heimatrecht besteht und sie die schweizerische öffentliche Ordnung (Ordre public) nicht verletzt. Nicht nur die Fälle Schweizerische Kreditanstalt (Texon) und Weisskredit-Bank (Finanz- und Vertrauenshandelsanstalt FVA), sondern zahlreiche weniger bekannte «Affären» haben gezeigt, dass durch eine zu restriktive Anwendung der Ordre public-Klausel gegenüber Liechtensteiner Anstalten und anderen Gesellschaften dem Fiskus und Privaten schwere Schäden entstanden sind. Man hätte annehmen können, dass die zuständigen Bundesbehörden daraus eine Lehre gezogen haben. Die Ausdehnung der «Praxis» von Liechtenstein auf weitere notorische Briefkastenländer wie z. B. Panama gibt zu schweren Bedenken Anlass. Der Bundesrat sollte eine generelle Lösung des Problems vorsehen, um damit die Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit zu gewährleisten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Motion, Postulat und Interpellation knüpfen an jenes Un-

behagen an, das vor zwei Jahren im Zusammenhang mit den Vorfällen bei der Schweizerischen Kreditanstalt, Filiale Chiasso, bei der Texon-Finanzanstalt, Vaduz, und bei der Finanz- und Vertrauensanstalt, Chiasso, aufgetreten ist. Zu diesen Vorfällen hat der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat Grobet (77.368), die Interpellation Oehler (77.367) und die Einfache Anfrage Wyler (77.668) am 28. November 1977 ausführlich Stellung genommen.

Die genannten parlamentarischen Vorstösse betreffen in erster Linie unsere Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein. Im Rahmen der laufenden Verhandlungen zu einem Vertrag über die Anwendung schweizerischer Währungsmassnahmen in Liechtenstein kommen auch die Probleme des Gesellschaftsrechts zur Sprache. Gespräche auf Expertenebene sind im Gang, und die gesetzgeberischen Massnahmen in Liechtenstein sind schon weit vorgeschritten. Bei den nunmehr zu behandelnden Vorstössen geht es um das Problem der ausländischen Briefkastenfirmen im allgemeinen. Zu deren Beantwortung scheint es angezeigt, zunächst auf die Problematik der Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer juristischer Personen generell einzugehen und anschliessend diesen Gesichtspunkt aus spezifisch haftungs-, register- und steuerrechtlicher Sicht zu vertiefen.

I

1. Die Frage der Anerkennung ausländischer juristischer Personen lässt sich theoretisch auf drei Arten lösen:

– Die Anerkennung kann einmal *ipso iure* erfolgen, ohne dass es hierfür eines besonderen Aktes bedarf. Nach dieser Lösung – sie ist in zahlreichen modernen Rechtsordnungen verwirklicht – kann sich eine ausländische Gesellschaft im Anerkennungsstaat ohne weiteres auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen. Voraussetzung ist, dass sie nach der ausländischen Rechtsordnung, von der sie ihre Existenz ableitet, zu Recht besteht. Selbstverständlich sind Auftreten und Tätigkeit der Gesellschaft im Anerkennungsstaat dem Vorbehalt des Ordre public unterworfen.

– Eine zweite Art, die Anerkennung zu regeln, bietet das sogenannte Dekretierungssystem. Danach hängt die Anerkennbarkeit ausländischer Gesellschaften von einem Anerkennungsdekret im Inland ab. Das Dekret kann ein kollektives – d. h. ein auf alle Gesellschaften eines bestimmten Staates lautendes – oder ein spezifisches, d. h. ein auf nur bestimmte Gesellschaften beschränktes Dekret sein. Dem Dekretierungssystem begegnet man bisweilen in frankophonen Ländern; ihm gegenüber ist man auf fremdrechtliche Abkommen über Freundschaft und Niederlassung oder auf Staatsverträge über die Anerkennung juristischer Personen und Gesellschaften angewiesen.

– Die dritte Art, dem Problem der Anerkennung ausländischer Gesellschaften beizukommen, besteht in der grundsätzlichen Nichtbeachtung ihrer rechtlichen Existenz. Nach diesem System kann sich eine ausländische Gesellschaft im Inland entweder überhaupt nicht oder erst nach Erlass einer individuellen Anerkennungsentscheidung auf die im Ausland erworbene Rechtspersönlichkeit berufen. Diesem System begegnet man zum Beispiel in gewissen südamerikanischen Ländern und auch in China.

2. Im schweizerischen Recht ist die Frage der Anerkennung ausländischer juristischer Personen nicht gesetzlich geregelt. Zwar enthielten der Vorentwurf zum ZGB von 1900 (Art. 70 Abs. 2) und auch der ZGB-Entwurf von 1905 (Art. 1748) jeweils eine entsprechende Bestimmung, doch wurde sie – zusammen mit den anderen IPR-Bestimmungen – von den eidgenössischen Räten gestrichen. Die Vorschläge von 1900 und 1905 sahen eine Anerkennung *ipso iure* vor.

Die herrschende Lehre und die geltende Übung in unserem Land folgen durchwegs dem Prinzip der unmittelbaren, automatischen Anerkennung. In der Tat gibt es Jahr für Jahr unzählige ausländische Gesellschaften, die in der Schweiz Rechtsgeschäfte abschliessen, hier Klagen einrei-

chen oder hier verklagt werden, ohne dass ihre rechtliche Existenz in Zweifel gezogen wird.

3. Was die gerichtliche Praxis zu dieser Frage betrifft – das Postulat scheint sich hierfür besonders zu interessieren –, so ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht bisher lediglich in drei Fällen zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften Stellung genommen hat, zweimal übrigens nur beiläufig.

Im Entscheid *Instant Index Corp.* (BGE 60 I 220) war zu entscheiden, ob eine New Yorker Aktiengesellschaft zur Hinterlegung einer Prozesskostensicherheit verpflichtet sei oder ob sie – weil als Rechtsperson anzusehen – sich auf einschlägige Staatsvertragsbestimmungen berufen könne. Hierzu führte das Bundesgericht aus: «La recourante est une personne morale. Le point de savoir si les personnes morales étrangères doivent être reconnues a donné lieu à des solutions contradictoires dans la doctrine et dans la jurisprudence. En Suisse, cette reconnaissance existe en fait.»

Im Entscheid *Lasco Holding SA* (BGE 102 Ia 410) war zu beurteilen, ob eine vorwiegend durch Franzosen beherrschte juristische Person mit statutarischem Sitz in Genf als schweizerische Gesellschaft anzusehen sei und ob sie sich auf die Gerichtsstandsgarantie des schweizerisch-französischen Staatsvertrages von 1869 berufen könne. Hierzu führte das Bundesgericht aus: «Quant à la défenderesse et recourante, elle a son siège à Genève; peu importe qu'elle soit peut-être dominée ou contrôlée par des actionnaires français, car le T.F. s'en tient au critère du siège social pour déterminer la nationalité des sociétés anonymes (...). On ne fait exception à ce principe que s'il s'agit d'un siège fictif ce que personne n'a prétendu en l'espèce.»

Im Entscheid *Anne SA* schliesslich sah das Bundesgericht sich vor die Frage gestellt, ob eine panamaische Gesellschaft in der Schweiz anzuerkennen und ihre Lausanner Geschäftsstelle als Zweigniederlassung in das schweizerische Handelsregister einzutragen oder ob die unter dem Recht von Panama erfolgte Gesellschaftsgründung als fiktiv und rechtsmissbräuchlich anzusehen und der Gesellschaft deshalb die Anerkennung in der Schweiz zu versagen sei (BGE 76 I 158 ff.). Das Bundesgericht sprach der Gesellschaft die Anerkennbarkeit nicht ab und ordnete die Eintragung einer Zweigniederlassung in der Schweiz an. Dabei waren letztlich Ueberlegungen des Gläubigerschutzes entscheidend.

4. Mit dem Entscheid in Sachen *Anne SA* ist der Kern der Anerkennungs- bzw. Nichtanerkennungsproblematik umrissen. Der Entscheid zeigt, dass das Mittel der Nichtanerkennung sich zwar sinnvoll einsetzen lässt, wenn es darum geht, unter Berufung auf den schweizerischen *Ordre public* ausländische Briefkastenfirmen abzuwehren. Er lässt aber zugleich auch die Nachteile einer allfälligen Nichtanerkennung erkennen. Sobald es nämlich um die Wiedergutmachung von Schaden geht – und solchen Schaden wird es immer wieder geben, denn das Phänomen der *Strohmanngesellschaft* wird nie zu hundert Prozent lösbar sein –, bringt die Nichtanerkennung mehr Nachteile als Vorteile, hat sie doch zur Folge, dass dem Gläubiger der Schuldner, dem Richter der Angeklagte, dem Fiskus der Steuerhinterzieher und der Aufsichtsbehörde der Rechtsbrecher entzogen wird.

5. Von der Anerkennung der zivilrechtlichen Existenz einer juristischen Person ist die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Fähigkeit zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Inland (Gewerbepolizei) und die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung des schweizerischen Charakters einer Gesellschaft (Fremdenrecht) zu unterscheiden. Im gewerbepolizeilichen und im fremdenrechtlichen Sinn hat der Bundesrat die Nichtanerkennung bereits in seiner eingangs erwähnten Antwort vom 28. November 1977 als ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Umgehungen der schweizerischen Rechtsordnung bezeichnet. In diesem Sinn ist er weiterhin willens, die Nichtanerkennung gezielt

gegen Missbräuche einzusetzen. Dabei muss man sich allerdings bewusst bleiben, dass man die Anerkennungsfrage nicht pauschal beantworten kann, sondern dass je nach der Interessenlage zu differenzieren ist. So wird un schwer zu erkennen sein, dass sich zum Beispiel die Frage des schweizerischen Charakters einer Gesellschaft im Steuerrecht anders stellt als etwa im Bereich der Immobilien. Im ersten Fall geht es um die Erfassung von Steuer substraten, die sich auf dem Umweg über eine Auslandsgründung dem schweizerischen Fiskus zu entziehen versuchen; im zweiten gilt es zu verhindern, dass der Beschluss über den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland mit Hilfe des Gesellschaftsrechtes umgangen wird. Wieder anders stellt sich die Frage im Völkerrecht, wenn es um den Schutz schweizerischer Investitionen im Ausland geht, oder im Währungssektor, wenn es gilt, den Zufluss unerwünschter Gelder abzuwehren.

II

1. Um den mit der Nichtanerkennung verbundenen Nachteilen zu begegnen, wird in der Rechtsliteratur bisweilen vorgeschlagen, es sei neben oder anstelle der fiktiven Gesellschaft deren Inhaber ins Recht zu fassen, und zwar als unbeschränkt haftender Einzelkaufmann. Auf eine Regelung dieser Art zielt auch die vorliegend zu behandelnde Motion hin.

2. Wie die Motion zu Recht erwähnt, sind zurzeit Vorbereitungen für eine umfassende Kodifikation des schweizerischen internationalen Privatrechts (IPR) im Gang. Der Kommissionsentwurf befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung. Er setzt sich auch mit dem Problem der sogenannten Briefkastenfirmen auseinander. Zur Lösung des Problems hat die Kommission vor allem zwei Wege geprüft, nämlich einerseits die grundsätzliche Unterstellung aller juristischen Personen und Gesellschaften unter das Recht ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes und andererseits die Beibehaltung des bisher gültig gewesenen Inkorporationsprinzips, verbunden mit der Möglichkeit, in Missbrauchsfällen auf die hinter der Gesellschaft stehenden bzw. für sie handelnden Personen zu greifen (Durchgriff).

3. Nach dem Grundsatz des tatsächlichen Verwaltungssitzes wird eine Gesellschaft bekanntlich dem Recht des Staates unterstellt, in dem sie tatsächlich geführt wird und von wo aus ihre geschäftlichen Tätigkeiten bestimmt werden.

Die Anknüpfung an das Recht des tatsächlichen Verwaltungssitzes hätte den Vorteil, dass das Problem der Anerkennung oder Nichtanerkennung im Grunde entfielen. Unter der Herrschaft dieses Anknüpfungsprinzips könnte es nämlich – zumindest theoretisch – fiktive Gesellschaften gar nicht mehr geben. Denn mit der Feststellung, der tatsächliche Verwaltungssitz einer Gesellschaft befinde sich in der Schweiz, wäre immer auch erreicht, dass solche Gesellschaften trotz ihrer nach ausländischem Recht erfolgten Konstituierung dem schweizerischen Recht unterstünden. Die besondere Schwierigkeit bestünde allerdings im Nachweis, dass der tatsächliche Verwaltungssitz sich auch wirklich in der Schweiz befindet. Vor allem aber wäre zu berücksichtigen, dass von einer solchen Regelung nicht nur die fiktiv im Ausland gegründeten, sondern auch sehr viele in der Schweiz errichtete Gesellschaften betroffen wären. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass, bevor ein solcher Wechsel vom heute gültigen Inkorporations- zum Sitzprinzip vorgenommen werden könnte, dessen volkswirtschaftliche Auswirkungen gründlichst abzuklären wären.

4. Die mit der Ausarbeitung des IPR-Entwurfs beauftragte Kommission hat sich für die Beibehaltung des Inkorporationsprinzips entschieden. Nach dem Grundsatz der Inkorporation ist auf das Recht jenes Staates abzustellen, in dem eine Gesellschaft gegründet wurde und in dem sie rechtlich und auch wirtschaftlich integriert ist. Die Kommission hat nicht übersehen, dass diese Anknüpfung in der Praxis einer gewissen Denaturierungsgefahr ausge-

setzt ist. In der Tat ist nicht auszuschliessen, dass man sich bei Gesellschaftsgründungen darauf beschränkt, die blossen Formalitäten zu erfüllen, ohne auch auf eine echte Inkorporation (d. h. Einverleibung) zu achten. Dieser Mangel haftet jedoch weniger dem Inkorporationsprinzip als solchem als vielmehr der Art und Weise an, wie es von gewissen Gesellschaftsgründern gehandhabt wird.

Um Missbräuchen besser begegnen zu können und vor allem um zu verhindern, dass mit Hilfe eines denaturierten Inkorporationsprinzips ausländische Proforma-Gesellschaften gegründet und auf diese Weise den Gläubigern – dazu gehört auch der Fiskus – Haftungssubstrate entzogen werden, hat die IPR-Kommission eine Lösung vorgeschlagen, bei welcher das Inkorporationsprinzip mit einer Durchgriffshaftung verbunden wird. In diesem Sinn ist in Artikel 157 des neuen IPR-Entwurfs folgende Bestimmung vorgesehen:

«Wird durch eine Gesellschaft, auf die nur wegen der Erfüllung der Publizitätsvorschriften ausländisches Recht anwendbar ist, der Anschein erweckt, sie unterstehe schweizerischem Recht, und werden ihre Geschäfte in der Schweiz oder von der Schweiz aus geführt, so haften für ihre Schulden gegenüber Dritten die Personen, die sie beherrschen, für sie handeln oder ihre Tätigkeit bestimmen, solidarisch.»

Ohne den Ergebnissen der Vernehmlassung vorgreifen zu wollen, darf gesagt werden, dass der Vorschlag der IPR-Kommission realistisch und auch praktikabel erscheint.

5. Das Prinzip der Durchgriffshaftung setzt nicht unbedingt die Anerkennung des Bestandes einer ausländischen Gesellschaft voraus. Theoretisch lässt es sich auch mit der Nichtanerkennung verbinden. Allerdings wäre eine solche Lösung für die durchgriffsberechtigten Gläubiger oder Geschädigten ungünstiger; denn sie könnten nur auf die hinter der Gesellschaft stehenden (natürlichen oder juristischen) Personen greifen. Ein Zugriff auf die Gesellschaft selber, die möglicherweise im In- oder Ausland über realisierbares Vermögen verfügt, wäre, weil sie aufgrund der Nichtanerkennung als rechtlich inexistent zu gelten hätte, nicht mehr möglich. Sieht man in solchen Fällen von der Nichtanerkennung ab, so steht dem Durchgriffsberechtigten neben dem Vermögen des Strohmannes auch dasjenige der Gesellschaft zur Verfügung. Gegen die Denaturierung des Inkorporationsprinzips schützt das Durchgriffsrisiko, dem der Strohmann ausgesetzt ist.

III

Während das Postulat eine Verschärfung der Nichtanerkennungspraxis und die Motion eine verstärkte Durchgriffshaftung fordern, verlangt die Interpellation eine strengere register- und steuerrechtliche Behandlung der ausländischen Briefkastenfirmen und ihrer schweizerischen Niederlassungen. Aus registerrechtlicher Sicht ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Nach den Artikeln 940 Absatz 1 OR und 21 Absatz 1 HRegV hat der Registerführer, bevor er eine Eintragung vornimmt, zu prüfen, ob die laut Gesetz und Verordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wo indessen nicht Registerrecht, sondern materielles Recht massgibt, zum Beispiel für den Begriff der Zweigniederlassung oder für die Frage der Anerkennung ausländischer juristischer Personen, ist die Prüfungsbefugnis des Registerführers sehr beschränkt. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichtes darf er nur auf die Einhaltung jener zwingenden Gesetzesbestimmungen achten, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutz Dritter aufgestellt sind (BGE 91 I 361); Vorschriften, die nachgiebigen Rechts sind oder die nur private Interessen berühren, sind dagegen von den Betroffenen selber und mittels Klage beim zuständigen Richter durchzusetzen.

2. Der dem Registerführer gesetzte Kognitionsrahmen war auch bei der den unmittelbaren Anlass zur vorliegenden Interpellation bildenden Eintragung der acht Zweigniederlassungen panamaischer Aktiengesellschaften zu beach-

ten. Das Bundesgericht umschreibt die Zweigniederlassung bekanntlich als einen kaufmännischen Betrieb, der zwar rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, von dem er abhängt, der aber in eigenen Lokalitäten dauernd eine gleichartige Tätigkeit wie das Hauptunternehmen ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit genießt (BGE 89 I 411).

Die fragliche Eintragung wurde vom Handelsregisteramt Lugano am 25. Januar 1979 vorgenommen. Je eine Kopie der Tagebuchauszüge wurde gemäss Artikel 115 HRegV dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister zur Genehmigung zugestellt. Letzteres verweigerte vorerst die Genehmigung. Mit Rücksicht auf die oben erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung machte es geltend, nach Artikel 69 HRegV könnten nur Zweigniederlassungen von Gewerben ins Handelsregister eingetragen werden; angesichts der Tatsache, dass alle Verwaltungsräte in der Schweiz wohnhaft seien, sei zweifelhaft, ob die panamaische Aktiengesellschaft tatsächlich Gewerbe im Sinne der Handelsregisterverordnung darstellte. Einer der Verwaltungsräte der fraglichen Gesellschaft bestätigte daraufhin dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister, dass jede der panamaischen Gesellschaften in Panama in eigenen Räumlichkeiten eine selbständige Verwaltungstätigkeit ausübe und alle wichtigen Entscheide der Gruppe, die auf den Sektoren Hotellerie und Parahotellerie tätig sei, im Ausland getroffen würden. Aufgrund dieser Bestätigung, an der zu zweifeln das Eidgenössische Amt für das Handelsregister keinen Grund hatte, musste die Eintragung der acht Zweigniederlassungen gemäss Artikel 115 HRegV genehmigt und die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt angeordnet werden.

3. Nach Artikel 4 Absatz 3 HRegV kann der Bundesrat mit Hilfe von Kreisschreibern allgemeine Weisungen in Handelsregistersachen erlassen. Da aber die Entscheidungen der Registerbehörden letztlich an das Bundesgericht weitergezogen werden können, wären schärfere Weisungen rechtlich nur vertretbar, wenn in diesen Fragen – insbesondere zum Begriff der Zweigniederlassung und zum Problem der Anerkennung ausländischer Gesellschaften – mit einer gewissen Praxisänderung durch das Bundesgericht gerechnet werden könnte.

Hinter die Wirksamkeit und vor allem die Zweckmässigkeit einer verschärften Eintragungspraxis müsste allerdings ein Fragezeichen gesetzt werden. Abgesehen von bestimmten gewerbepolizeilich geregelten Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Spezialbewilligung erforderlich ist, können ausländische Gesellschaften in der Schweiz unabhängig von einem Handelsregistereintrag geschäftlich tätig sein, zum Beispiel mittels Agenturen, die nicht eintragungsbefähigt und auch nicht eintragungsfähig sind. Die Geschäftstätigkeit nicht eingetragener Filialen scheint noch schwerer überprüf- und überwachbar als diejenige der eingetragenen. Bei der eingetragenen Zweigniederlassung verfügt man zumindest über einen schweizerischen Gerichtsstand, über gewisse Angaben betreffend die geschäftliche Tätigkeit und vor allem über die Namen der hinter der Gesellschaft stehenden Personen. Mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit im allgemeinen und den Gläubigerschutz im besonderen wäre die Eintragungspflicht wohl eher auszudehnen statt zu erschweren.

IV

Aehnlich wie bei den haftungs- und den registerrechtlichen Fragen vermag das Postulat der Nichtanerkennung auch die im Steuerrecht anstehenden Probleme nur beschränkt zu lösen. Es ist bekannt, dass schweizerische Steuersubjekte immer wieder versuchen, mit Hilfe fiktiver, in traditionellen Briefkastenländern gegründeten Gesellschaften schweizerische Steuersubstrate ins Ausland zu verschieben. Solche Versuche treten, wie eine von den Inspektoren der Eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung unlängst durchgeführte Untersuchung gezeigt hat, in den vielfältigsten Formen und mit Hilfe unterschiedlichster Methoden auf.

Zahlreiche Verschiebungsversuche werden mittels gewöhnlicher schuldrechtlicher Verträge vorgenommen. Sehr oft erscheinen schweizerische Steuersubjekte gegenüber fiktiven Auslandsgesellschaften verschuldet und zur Zahlung von «Schuldzinsen», «Lizenzgebühren» oder «Provisionen» verpflichtet. In anderen Fällen erscheint das schweizerische Steuersubjekt gegenüber der ausländischen Proforma-Gesellschaft in einem Anstellungsverhältnis. In der Schweiz oder von der Schweiz aus erbrachte Dienstleistungen werden alsdann im Ausland fakturiert. Des weiteren sind Fälle anzutreffen, in denen angeblich ausländische Dienstleistungs-, Handels- oder Finanzgesellschaften, die ihren wirklichen oder zumindest einen wesentlichen Teil des Tätigkeitsbereiches in der Schweiz haben, den Grossteil ihrer Gewinne ins Ausland transferieren.

Zur Verhinderung von Transaktionen solcher Art scheint die Aberkennung der Rechtspersönlichkeit oder die Verweigerung des Registereintrags für die schweizerischen Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften wenig wirksam. Wo ein Registereintrag vorliegt, ist zumindest ersichtlich, wer hinter einer solchen Gesellschaft steht. Wirksamer scheinen auch auf diesem Gebiet gewisse auf dem Durchgriffsprinzip beruhende Lösungen. Massnahmen dieser Art sind im schweizerischen Steuerrecht seit jeher getroffen worden.

Bei der Verrechnungssteuer gelten beispielsweise ausländische Gesellschaften, die in Wirklichkeit im Inland geleitet werden und hier eine Geschäftstätigkeit ausüben, als Inländer (Art. 9 Abs. 1 VStG) und können demgemäss zur Entrichtung der Verrechnungssteuer verhalten werden. In gewissen Fällen ist es gar möglich, unmittelbar auf die Organe bzw. die Liquidatoren einer Gesellschaft zu greifen (Art. 15 VStG).

Was die direkte Bundessteuer betrifft, sind ausländische Gesellschaften, die eine gewisse Beziehung zur Schweiz aufweisen, ohnehin steuerpflichtig (Art. 3 Ziff. 3 Wehrsteuerbeschluss); hier geht es weniger um die In- oder Ausländereigenschaft als vielmehr um Grad und Umfang der in der Schweiz ausgeübten geschäftlichen Tätigkeit. Solche Geschäftstätigkeit manifestiert sich vorzugsweise in Form von Betriebsstätten. Kann eine Betriebsstätte als Zweigniederlassung eingetragen werden – auch Zweigniederlassungen sind Betriebsstätten –, so ist der Nachweis der Inlandtätigkeit regelmässig erbracht, weshalb die Steuerbehörden an der Eintragung grosses Interesse haben. Ähnlich verhält es sich bei den Stempelabgaben, wo eine Zweigniederlassung mit ihrer Eintragung zum Inländer wird (Art. 4 StG). Bei den Einkommens- und den Vermögenssteuern schliesslich werden ausländische Gesellschaften, die zum Zweck der Steuerumgehung gegründet worden sind, nicht als Steuersubjekte behandelt; das Steuersubstrat wird den hinter der Gesellschaft stehenden Berechtigten zugerechnet.

Ein weiterer, steuerrechtlich relevanter Durchgriffsansatz lässt sich sodann aus Artikel 12 des Verwaltungsstrafrechts herleiten, sind doch nach dieser Bestimmung Abgaben, die zu Unrecht nicht erhoben wurden, nachzuentrichten. Dabei haftet neben dem Zahlungspflichtigen jeder Vorsatztäter solidarisch (Art. 12 Abs. 3 VStrR).

Zu prüfen wäre allenfalls, ob und auf welche Weise die steuerrechtlichen Kontroll- und Durchgriffsmöglichkeiten sich noch verbessern lassen. In Frage käme zum Beispiel die Verpflichtung zur Vorlegung der angeblich im Ausland geführten Buchhaltung oder die Verstärkung der zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen. Solche Lösungen dürften wohl nur mittels zwischenstaatlicher Vereinbarungen wirksam zu erzielen sein. Dabei wäre allerdings zu beachten, dass nicht nur ausländische, sondern auch zahlreiche in der Schweiz gegründete Gesellschaften erfasst würden. Zudem stünde die Aufnahme solcher Staatsvertragsverhandlungen wohl nicht im Einklang mit der schweizerischerseits auf diesem Gebiet seit langem geübten Zurückhaltung.

V

Zusammenfassend lässt sich zu den drei Vorstössen folgendes festhalten:

1. Zur Motion

– Der von der Expertenkommission IPR vorgelegte Entwurf enthält eine Bestimmung im Sinne der Motion (Art. 157). Diese Bestimmung ist eingebettet in eine generelle Regelung über das Gesellschaftsrecht, stellt also Teil eines grösseren Ganzen dar, aus dem sie sich nicht herauslösen lässt.

– Der Kommissionsentwurf befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung. Der Bundesrat ist der Auffassung, die Öffentlichkeit sollte die Arbeit der Experten frei würdigen können. Diese Möglichkeit wäre nicht mehr gegeben, wenn eine Einzelbestimmung herausgegriffen und auf dem Wege einer Motion bereits festgeschrieben würde.

– Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

2. Zum Postulat

– Das schweizerische Recht beruht auf dem Grundsatz der ipso iure-Anerkennung. Nach geltender Praxis wird einer ausländischen Gesellschaft die Anerkennung nur verweigert, wenn der schweizerische Ordre public verletzt ist. Wo es um die Wiedergutmachung von durch ausländische Proforma-Gesellschaften verursachte Schäden geht, bringt die Nichtanerkennung mehr Nachteile als Vorteile. Sie hat zur Folge, dass dem Gläubiger der Schuldner, dem Richter der Angeklagte, dem Fiskus der Steuerhinterzieher und der Aufsichtsbehörde der Rechtsbrecher entzogen wird.

– Von der zivilrechtlichen sind die gewerbepolizeiliche und die fremdenrechtliche Anerkennung einer Gesellschaft zu unterscheiden. Insbesondere im gewerblichen Bereich bedeutet die Anerkennung der rechtlichen Existenz einer juristischen Person noch nicht, dass sie auch zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zugelassen ist. Man denke zum Beispiel an das Anlagefonds-, das Banken- oder das Versicherungswesen. Auf all diesen Gebieten hat der Bundesrat das Mittel der Nichtanerkennung schon bisher gezielt angewendet und wird es weiterhin anwenden. Soweit sich hier auf dem Wege der Praxisänderung die gewünschten Erfolge erzielen lassen, ist er bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass Praxisänderungen auf diesem Gebiet vielfach mit Gesetzesänderungen verbunden sind. Auch wird jeweils auf die von der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungs-, Freundschafts- und Handelsverträge zu achten sein.

3. Zur Interpellation

– Aus registerrechtlicher Sicht scheint eine strengere Behandlung der Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften weder möglich noch angebracht. Einmal fehlt den Registerführern die notwendige Kognitionsbefugnis und zum andern wäre mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit und den Gläubigerschutz eher eine Ausdehnung statt eine Verschärfung der Eintragungspraxis erwünscht.

– Auch steuerrechtlich ist aus der Nichtanerkennung nur wenig Gewinn zu ziehen. Auf diesem Gebiet dürfte in erster Linie eine Verstärkung der zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfe zum Erfolg führen. Allerdings wären davon nicht bloss ausländische, sondern auch zahlreiche schweizerische Gesellschaften betroffen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das geltende Recht und die Praxis durchaus wirksame Massnahmen erlauben und dass diese auch tatsächlich getroffen werden, sobald Machenschaften zur Steuerflucht entdeckt werden.

*Motion der sozialdemokratischen Fraktion**Motion du groupe socialiste*

Präsident: Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Herr Schmid-St. Gallen teilt mir mit, dass er damit einverstanden sei.

*Ueberwiesen – Transmis**Postulat der sozialdemokratischen Fraktion**Postulat du groupe socialiste*

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Herr Alder hat das Wort.

Alder: Herr Präsident Generali hat erklärt, der Bundesrat sei bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Wenn Sie den Text der bundesrätlichen Antwort auf das Postulat studiert haben, dann haben Sie selbst feststellen können, dass es mit der Annahme dieses Postulates seitens des Bundesrates nicht so weit her ist. Das Postulat knüpft an drei Begriffe an: einmal an den Begriff der Rechtspersönlichkeit einer ausländischen juristischen Person (bei uns Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.), die in der Schweiz tätig ist; dann zweitens an den Begriff der Gesetzesumgehung (Verwendung der ausländischen juristischen Personen durch Inländer zur Umgehung der schweizerischen Gesetze), und drittens an den Begriff der Praxisänderung (Aberkennung der Rechtspersönlichkeit durch Praxisänderung).

Der Bundesrat hat sich mit der Problematik dieses Vorstosses, wie mir scheint, sehr eingehend und sorgfältig auseinandergesetzt. Das Ergebnis: Die Rechtspersönlichkeit einer ausländischen juristischen Person wird nach der schweizerischen Gerichtspraxis ohne weiteres, wie man sagt, *ipso iure* anerkannt. Was ist der Vorteil dieses Systems? Er besteht in erster Linie im Gläubigerschutz. Sie haben ganz klare Verhältnisse, nicht nur wenn eine schweizerische juristische Person mit Ihnen ein Rechtsgeschäft abschliesst, sondern auch wenn eine ausländische juristische Person mit Ihnen ein Rechtsgeschäft abschliesst. Dieses Prinzip der *ipso iure*-Anerkennung dient in höchstem Masse der Rechtssicherheit, die auch der Bundesrat vollständig zutreffend hervorgehoben hat. Nachteile dieses Systems: keine! Tatsächlich ist es im Blick auf die Durchsetzung zivilrechtlicher oder auch öffentlich-rechtlicher Ansprüche gegenüber einer ausländischen juristischen Person nur von hohem Interesse, dass diese als juristische Person ins Recht gefasst werden kann. Umgekehrt formuliert: Wir haben nicht das geringste Interesse daran, dass diesen Gebilden die Rechtspersönlichkeit aberkannt wird. An wen denn soll sich der Gläubiger, soll sich meinerwegen der Fiskus, soll sich die Verwaltung halten, wenn einer juristischen Person plötzlich, wie das Postulat fordert, durch Praxisänderung die Rechtspersönlichkeit aberkannt wird? An wen soll sich der einzelne halten, wenn es heisst: «Ja, Du hast den Falschen eingeklagt. Diese sogenannte juristische Person ist keine.» In der Praxis wäre es dann so, dass er den einzelnen Leuten nachspringen müsste, die hinter dieser sogenannten juristischen Person stehen (nach dem schweizerischen Recht der einfachen Gesellschaft muss man jeden einzelnen ins Recht fassen). Sie können sich vorstellen, wie schwierig, ja unmöglich dieses Vorgehen wäre.

Nach dem Wortlaut des Postulates geht es ausschliesslich um die Rechtspersönlichkeit, und die Rechtspersönlichkeit ist ein rein zivilrechtlicher Begriff, eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Gewerbepolizeirecht, Fremdenrecht, worauf der Bundesrat in der Antwort hinweist, hat mit dem Begriff der Rechtspersönlichkeit im zivilrechtlichen Sinne nichts zu tun. Es geht beim Gewerbepolizeirecht, vielleicht

auch beim Fremdenrecht, um die Frage, ob eine ausländische juristische Person wirtschaftlich tätig sein darf. Das tangiert aber ihre Existenz als Person nicht. Wenn ich selbst keine Blinddarmoperationen durchführen darf, dann deshalb, weil mir die entsprechenden ärztlichen Fähigkeiten vollkommen abgehen. Dennoch bleibe ich Person. Man kann also nicht argumentieren, das Problem der Rechtspersönlichkeit werde im Rahmen des Gewerbepolizeirechts und Fremdenrechts im Sinne eines Entgegenkommens an den Postulaten geprüft. Dies hat mit der Rechtspersönlichkeit nichts zu tun. Wenn Sie den Text lesen, Seite 18 der bundesrätlichen Antwort, dann steht doch ganz klar fest, dass der Bundesrat nicht möchte, dass die (zivilrechtliche) Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, die *ipso iure*-Anerkennung in Frage gestellt wird. Er hat das mit Recht, meines Erachtens, so formuliert. Ich frage mich deshalb, warum wir das Postulat dennoch überweisen sollen. Volkswirtschaftliche Auswirkungen sind hier nicht weiter abzuklären. Es geht, wie ich mehrmals betont habe, ausschliesslich um die Rechtssicherheit, um die Wahrung der hohen Interessen der einzelnen und auch der Verwaltung im Rechtsverkehr mit diesen Gebilden.

Endlich: Der Bundesrat oder die Bundesverwaltung wären überhaupt nicht zuständig für eine Praxisänderung; denn die Frage der Rechtspersönlichkeit ist eine Frage, die von einem Gericht, letztinstanzlich vom Bundesgericht, entschieden werden muss. Die Verwaltung, der Bundesrat können sich in diesen Bereich nicht einmischen, es sei denn, man wolle eine Gesetzesänderung oder ein neues Gesetz zu dieser Frage erlassen. Das wäre etwas anderes. Aber das will ja das Postulat selbst nicht. Das Postulat – das meine Quintessenz – fordert etwas, wozu der Bundesrat überhaupt nicht zuständig ist. Ich empfehle Ihnen deshalb, um nicht noch mehr Postulate in den bundesrätlichen Regalen anzuhäufen, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Schmid-St. Gallen: Vorerst darf ich Ihnen mitteilen, dass schon in der Sommersession die sozialdemokratische Fraktion mit grosser Genugtuung von der ausführlichen, fundierten und sorgfältigen Stellungnahme des Bundesrates zu unseren Vorstössen Kenntnis genommen hat. Auch Herr Alder hat soeben darauf hingewiesen, wie ausserordentlich sorgfältig diese Stellungnahme abgefasst ist.

Nun zum Postulat selbst. Sie wissen, dass wir mit diesem Postulat nicht die Aberkennung oder die Verweigerung der Anerkennung einer Rechtspersönlichkeit verlangen, sondern wir verlangen, dass diese Frage geprüft wird. Was uns Herr Alder sagt, ist für uns in keiner Weise neu. Ich verweise auf die Begründung unseres Postulates auf Seite 3 des ausgeteilten Dokumentes. Ich verweise auf die Stellungnahme des Bundesrates auf Seite 12. Wir übersehen nicht, dass es Fälle gibt, in denen die Nichtanerkennung mehr Nachteile als Vorteile bringen kann. Anders kann sich die Frage präsentieren, wenn es um die gewerbepolizeiliche und die fremdenrechtliche Anerkennung einer Gesellschaft geht. Ich denke beispielsweise an das Anlagefonds-, das Banken- und das Versicherungswesen. Der Bundesrat schreibt auf Seite 18 zu Recht, dass er das Mittel der Nichtanerkennung in diesen Fällen schon bisher gezielt angewendet hat und es weiterhin anwenden werde. Er schreibt weiter, dass er, soweit sich hier auf dem Wege der Praxisänderung die gewünschten Erfolge erzielen lassen, bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen. Wenn sich da etwas machen lässt, Herr Alder, sind wir der Meinung, dass es getan werden soll. Die Emotionen im Zusammenhang mit dem Skandal der Schweizerischen Kreditanstalt, aber auch mit andern Fällen, verdienen es, dass alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Missbräuchen ausgeschöpft werden. Das und nicht mehr, aber auch nicht weniger, ist der Sinn unseres Postulates. Ich empfehle Ihnen daher, im Namen meiner Fraktion, dieses Postulat zu überweisen.

Bundesrat **Furgler**: Der Bundesrat hat zwischen der Motion der sozialdemokratischen Fraktion über die Durchgriffshaftung bei ausländischen juristischen Personen, zwischen dem Postulat der sozialdemokratischen Fraktion über das Problem der Aberkennung der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen und der Interpellation von Herrn Hubacher über Sitzgesellschaften in Liechtenstein und Panama einen gewissen Zusammenhang erkannt. Aus diesem Grunde hat er über diese Probleme eine gemeinsame Studie angestellt. Es ist zutreffend, wenn Herr Alder sagt, dass in der Schweiz die Anerkennung ausländischer juristischer Personen nach der herrschenden Lehre und der Praxis des Bundesgerichts gleichsam *ipso iure*, also in der denkbar einfachsten Art und Weise erfolgt, und dass wir auf ein Dekretierungssystem ebenso verzichtet haben wie auf die andere Möglichkeit, d. h. die Nichtbeachtung der rechtlichen Existenz. Wir haben auf die Bundesgerichtsentscheide i. S. Instant Index Corporation, Lasco Holding SA und Anne SA hingewiesen, wobei vor allem im letzten Entscheid der Kern der Anerkennungs- bzw. Nichtanerkennungsproblematik sehr sorgfältig umrissen ist. Der Entscheid zeigt nämlich, dass das Mittel der Nichtanerkennung sich zwar sinnvoll einsetzen lässt, wenn es darum geht, unter Berufung auf den schweizerischen *ordre public* ausländische Briefkastenfirmen abzuwehren. Er lässt aber zugleich die wesentlichen Nachteile einer allfälligen Nichtanerkennung sehr deutlich werden. Hier erwähne ich nur den Fall der Wiedergutmachung von vermögensrechtlichen Schädigungen. Vor dieser Situation stehen wir in der Schweiz immer wieder, weil das Phänomen der Strohmanngesellschaft sich nicht zu 100 Prozent lösen lässt. In solchen Fällen bringt die Nichtanerkennung mehr Nachteile als Vorteile, hat sie doch zur Folge, dass dem Gläubiger der Schuldner, dem Richter der Angeklagte, dem Fiskus der Steuerhinterzieher und der Aufsichtsbehörde der Rechtsbrecher entzogen wird. Ich begreife daher Herrn Schmid – und ich bin auch froh darüber –, dass er nach Prüfung unserer Antwort zur Ueberzeugung kam, die diesbezüglichen Aussagen könnten doch als sinnvoll und rechtsgenügend gewertet werden.

Im übrigen stehen die Probleme, die hier ausgesprochen sind, in einem engen Zusammenhang mit unseren zurzeit laufenden Studien über die Revision des internationalen Privatrechtes und dessen Kodifikation. Ein entsprechender Vorentwurf befindet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung; die Studienkommission stand unter der Leitung von Herrn Professor Frank Vischer aus Basel. Der Entwurf wird in naher Zukunft, d. h. nachdem er bereinigt und durch die Justizabteilung meines Departementes überarbeitet sein wird, dem Parlament zugeleitet werden können.

Gerade mit Rücksicht auf die IPR-Kodifikation haben wir uns entschlossen – das darf ich Herrn Alder sagen –, alle drei Vorstösse im Sinne unserer Stellungnahme weiter zu bearbeiten. Wenn man schon dieses internationale Privatrecht für alle hier aufgeworfenen Fragen als von zentraler Bedeutung betrachtet, wäre es doch nicht sinnvoll, einzelne Teile der drei Vorstösse gleichsam wieder aus Abschied und Traktanden zu werfen. Deshalb möchte ich Ihnen doch beliebt machen, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung. Herr Schmid beantragt, das Postulat zu überweisen, Herr Alder stellt den Gegenantrag.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	57 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen

Interpellation Hubacher

Präsident: Herr Hubacher erklärt, dass er von der Antwort des Bundesrates befriedigt sei.

78.481

Postulat Schmid-St. Gallen

Bildungsurlaub für Jugendleiter

Postulat Schmid-St-Gall

Congé de formation pour moniteurs de jeunesse

Wortlaut des Postulates vom 20. September 1978

In zahlreichen Jugendorganisationen nehmen unverhältnismässig wenig Lehrlinge und Arbeitnehmer Leiterfunktionen wahr. Der Grund liegt unter anderem darin, dass Lehrlinge und Arbeitnehmer viel weniger Ferien haben als Schüler und Studierende. Es wird kaum bestritten, dass der vermehrte Bezug von Lehrlingen und jungen Arbeitnehmern zu Jugendleitertätigkeiten im öffentlichen Interesse liegt.

Der Bundesrat wird daher eingeladen zu prüfen, ob

- für Jugendliche ab 15 Jahren ein Rechtsanspruch auf mindestens eine Woche Bildungsurlaub pro Jahr zwecks Ausübung von Jugendleiterfunktionen sowie zur Aus- und Weiterbildung als Jugendleiter geschaffen werden kann;
- der Bund sich an den Kosten solcher Bildungsurlaube finanziell beteiligen kann, sofern die zu leitenden Jugendgruppen oder die Jugendleiterkurse gesamtschweizerische Bedeutung haben.

Texte du postulat du 20 septembre 1978

Dans de nombreuses organisations de jeunesse, le nombre d'apprentis et de travailleurs assumant des fonctions de moniteur est extrêmement faible. Cela est notamment dû au fait que les apprentis et les travailleurs ont beaucoup moins de vacances que les écoliers et les étudiants. On ne conteste guère que le recours croissant à des apprentis et à de jeunes travailleurs, auxquels seraient confiées des tâches de moniteur de jeunesse, répond à l'intérêt général.

Le Conseil fédéral est par conséquent invité à examiner:

- S'il serait possible d'accorder aux jeunes gens, dès l'âge de 15 ans, un droit à un congé d'une semaine au moins pour les préparer à exercer les fonctions de moniteur de jeunesse et permettre à ceux qui accomplissent déjà cette tâche de parfaire leur formation;
- Si la Confédération pourrait participer aux frais qu'entraîneraient de tels congés de formation, en tant que les groupements de jeunesse à diriger ou les cours destinés à former des moniteurs de jeunesse ou à perfectionner leurs connaissances ont une importance pour l'ensemble du pays.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Blum, Braunschweig, Bundi, Chopard, Christinat, Deneys, Diethelm, Ganz, Grobet, Haller, Loetscher, Meier Werner, Miville, Morel, Nauer, Reiniger, Rothen, Villard, Wagner, Waldner, Zehnder, Ziegler-Genf (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Jugendleitern obliegt im wesentlichen eine dreifache Aufgabe:

- die Leitung von ständigen Jugendgruppen, beispielsweise im Dorf, im Quartier oder in der Pfarrei
- die Verbandsleitung
- die Lagerleitung

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert eine entsprechende Ausbildung. So sind für die Jugendgruppenleitung pädagogisch-psychologische Grundkenntnisse erforderlich. Die Verbandsleitung, welche vor allem die administrativen Belange sowie die Vertretung gegenüber Behörden umfasst, setzt organisatorische und allenfalls sogar rechtliche Kenntnisse voraus. Die Lagerleitung beinhaltet zu den Anforderungen an die Jugendgruppenleitung hinzu auch